



Statuten des Jahrgängervereins 1976

1. Name und Zweck

Unter dem Vereinsnamen "Jahrgängerverein 1976" besteht ein Verein nach den Vorschriften von Artikel 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt das gegenseitige Kennenlernen und das gelegentliche Zusammenfinden seiner Mitglieder sowie die Pflege der Kameradschaft.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen mit Jahrgang 1976 sein. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung und durch das Bezahlen des Jahresbeitrages. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten möglich. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht innert 90 Tage nach dem Verschicken der Jahresbeitragsrechnung bezahlt wird. Nicht bezahlte Jahresbeiträge werden nicht gemahnt. Die Generalversammlung kann auf Antrag Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sowie solche, deren Mitgliedschaft automatisch erloschen ist, verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

Die Generalversammlung (GV), der Vereinsvorstand und die Rechnungsrevisoren.

4. Generalversammlung

Die GV findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge an die GV müssen spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich zu Händen des Präsidenten eingereicht werden. Die Abstimmungen an der GV finden offen statt. Vorbehältlich Ziffer 9 ist für sämtliche GV-Beschlüsse das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder nötig. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

5. Vorstand und Rechnungsrevisoren

Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/erin, Sekretär/in und aus einem/einer Beisitzer/in. Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden für jeweils 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt. Der/die Präsident/in wird von der GV bestimmt, die restlichen

Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst. Der/die Präsident/in mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/erin zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

6. Finanzen

Die Vereinskasse wird durch die Jahresbeiträge von Fr. 30.- pro Mitglied gespiesen. Die Jahresbeiträge werden jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres einkassiert. Vereinsanlässe werden grundsätzlich durch die teilnehmenden Mitglieder finanziert. Der Vorstand kann eine Kostenbeteiligung durch das Vereinsvermögen beschliessen. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren sind beitragsfrei. Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. September bis 31. August.

7. Adressänderungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand jede Adressänderung mitzuteilen.

8. Schlussbestimmungen

Der Vorstand entscheidet über alle Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereines erfolgt, wenn sie von mindestens 3/4 der Mitglieder per GV-Beschluss verlangt wird. Die GV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Falls nur noch drei Mitglieder dem Verein angehören, wird das Vereinsvermögen unter diesen aufgeteilt.

10. Genehmigung der Statuten

Die Statuten wurden anlässlich der 9. Generalversammlung vom 21. November 2015 in Plaffeien genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Die Sekretärin

Patrick Burri

Laura Molinari